

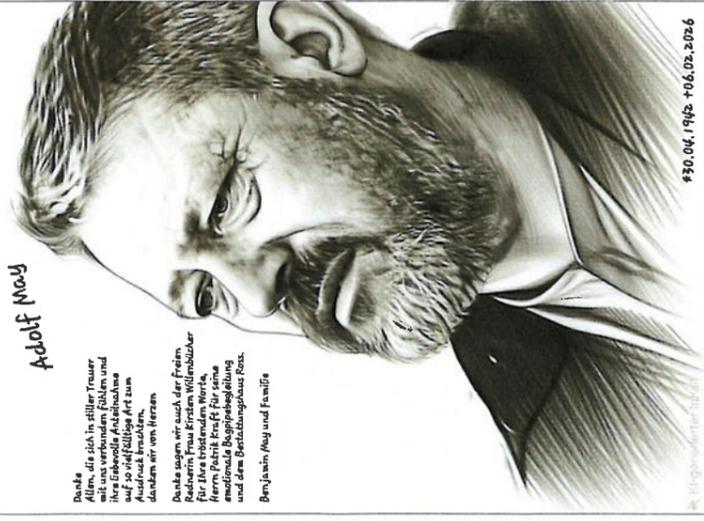
FAMILIENANZEIGEN

In aller Stille wurde

Helmut Otto Fripan

* 29.04.1933 † 10.01.2026

am 28.02.2026 im FriedWald Michelstadt beigesetzt.



Adolf May

Danke, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen und ihre liebevolle Anteilnahme auf so vielfältige Art zum Ausdruck bringen.

Danke sagen wir auch der Frau Ruthem Frau Eriem Wilhelmbauer, Herrn Fritz Kraft für seine maßgebliche Begleitbegleitung und dem Bestattungshaus Ros.

Benjamin, May und Familie

€ 30.04,1943 +06.02.2026

Herzlichen Dank

für die Anteilnahme am Tod meiner Frau, meiner Mutter

Hanni Koch

geb. Würtz

Wir wissen, dass viele sie gerne mit uns in liebevoller Erinnerung behalten.

Norbert Koch und Thomas Koch

Vielen Dank allen, die

Annemarie Wunderle

geb. Helwig

helfend zur Seite standen und allen, die nach ihrem Tod ihre Verbundenheit, Freundschaft und Anteilnahme bekundet haben.

Frank und Waltraud mit Familie



Trauern Sie nicht alleine.

Werden Sie Teil unserer Facebook-Community



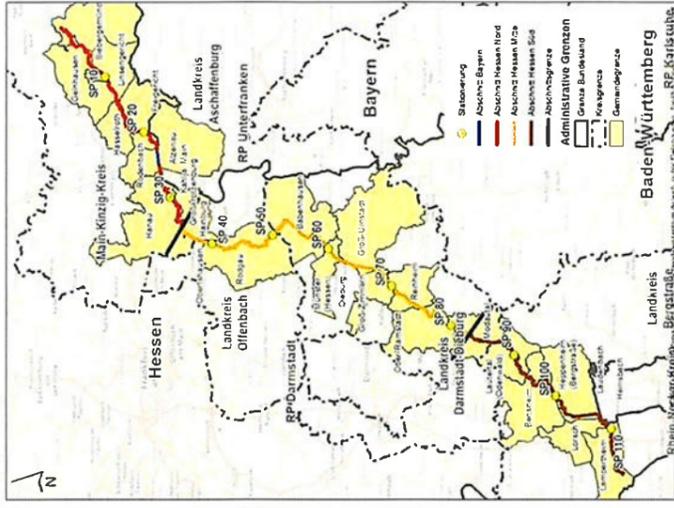
ANZEIGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Magistrats der Stadt Lorsch



Planfeststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Energieversorgungs- und Versorgungswirtschaftsgesetzes (EnergiewG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HessVerfG) für den geplanten Neubau einer Erdgasversorgungsleitung (Mittelspannung) im Bereich der Ortschaften Herchenrode (Gemeinde Modautal) und Lampertheim (Stadt Lampertheim);

Die terransen bw GmbH plant für einen zukunftsicheren Ausbau ihres bestehenden Erdgasnetzes den Neubau der Erdgasversorgungsleitung SPO mit einer Gesamtlänge von 117 km von Wirtheim/Biebergemünd bis Lampertheim in überwiegend parallelführender zur bereits vorhandenen Mittel-Deutschland-Anbindungsleitung (MIDAL). Das Gesamtvorhaben umfasst vier Planfeststellungsabschnitte, wovon drei Abschnitte in Hessen liegen. Hessen-Nord von Wirtheim/Biebergemünd bis Klein-Auhem/Hanau (PL-A), Hessen-Mitte von Klein-Auhem/Hanau bis Herchenrode/Modautal (PL-B), Hessen-Süd von Herchenrode/Modautal bis Lampertheim (PL-C) und den Abschnitt Bayern (PL-D). Für die SPO ist eine Nennweite von DN 1.000 sowie eine Druckstufe von PN 90 vorgesehen; die Leitung soll zudem wasserstoffready errichtet werden.



Die terransen bw GmbH hat vorliegend gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG die Planfeststellung für den Abschnitt Hessen-Süd (PLC) begonnen mit dem Stationierungspunkt (SP) 83+220 bis zum SP 117+640 von der Ortslage Herchenrode/Modautal bis zur Ortslage Lampertheim/Lampertheim einschließlich der dazugehörigen Betriebs- und Nebenanlagen gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet daher auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG.

- Erdgasversorgungsleitung SPO, DN 1000,
- Verlegung von Kabelschürzrohren und LWL-Begleitkabeln im Tressenverlauf, treibeanlagen und Zufahren am Standort Lampertheim/Lampertheim,
- Bau von 3 Armaturengruppen (AG) mit Betriebsanlagen und Zufahren unter den Stationen Gadertheim (Gemeindegebiet Lautertal) sowie Bensheim und Heppenheim Süd (Stadtgebiet Heppenheim),
- Errichtung von 3 Anschlussleitungen, die von den Armaturengruppen Gadertheim, Bensheim und Heppenheim Süd zu den Anschlusspunkten der nachgelagerten Netzbetreiber führen,
- Rohlagerplätze zur temporären Lagerung von Rohr- und Baustellmaterial,
- Schutzinrichtungen gegen die Hochspannungsüberflutung,
- temporäre Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Maßnahmen für die Bauwasserhaltung und Druckprüfung

Durch das geplante Vorhaben sind in Hessen die Gemeinde Modautal im Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Gemeinde Lautertal (Odenwald) sowie die Städte Bensheim, Heppenheim und Lampertheim im Landkreis Bergstraße sowie in Bayern die Gemeinde Lautertal im Landkreis Landshut, die Städte Hemsbach im Rhein-Neckar-Kreis betroffen. Für das Gemeindegebiet Lautertal und das Stadtgebiet Hemsbach sind keine unmittelbaren Grundstücksansprüche vorzulegen, es entstehen durch das Vorhaben nur mittelbare Betroffenheiten durch Baubeginn und die Ausdehnung von Absenkrüchern aufgrund der erdörtlichen Grundwasser-schneidung während der Bauphase.

Die Planunterlagen werden gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 HwVwVg durch Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Monats vom

09.03.2026 bis 08.04.2026

zur allgemeinen Einsichtnahme von den vom Vorhaben betroffenen Kommunen mittels Verlinkung auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zugänglich gemacht.

Über folgenden Link auf der Internetseite der Stadt Lorsch können die Planunterlagen für den Abschnitt PLC Hessen – Süd der SPO eingesehen werden: <https://lorsch.de/de/amtliche-bekanntmachungen/pdf/spa/pdf/wLinkDetailsSource=/de/amtliche-bekanntmachungen/meldungen/2026-03-04-spo.php>

Zusätzlich können die Planunterlagen direkt auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/> (Rubrik: Bekanntmachungen -> Energieversetze) bzw. dort unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitalis/oeffentliche-bekanntmachungen/energieversetze/09032026-neubau-der-spesart-odenwald-leitung-spo-hier-abschnitt-sued-plc>

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis 13.05.2026 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten und Gemeinden (Modautal, Lautertal, Bensheim, Lorsch, Heppenheim und Lampertheim in Hessen sowie in Baden-Württemberg bei den auslegenden Kommunen Lau-

denbach und Hemsbach schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der betroffenen Beeinträchtigungen erkennen lassen sowie unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum soll der jeweilige Flur, die Flurstücksnummer und die Bemerkung des betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Äußerungen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erweiterung zu ermöglichen. Dagegen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Diese Bekanntmachung dient auch der Bemerkung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HwVwG.

3. Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist, also mit Ablauf des 13.05.2026, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 HwVwG i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HwVwG).

4. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Geburtsdatum und -ort oder dem Namen bzw. Vordaten der übrigen Unterzeichnerinnen zu benennen (§ 17 Abs. 1 HwVwG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 HwVwG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HwVwG stattgefunden hat.

5. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung, des Regierungspräsidium Darmstadt oder die Kommunen Modautal, Lautertal, Bensheim, Lorsch, Heppenheim, Lampertheim, Lautenbach und Hemsbach zu richten ist, wird eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die übersendende eines gängigen elektronischen Sprachmediums, auf dem die auslegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 43a Satz 3 EnWG).

6. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HwVwG und des § 18 Abs. 1 UVPG gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG verzichten. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG zudem nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- alle Einwander auf einen Erörterungstermin verzichten.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbeteiligung entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

8. Entschadigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschadigungsverfahren behandelt.

9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird sie öffentlich bekanntgegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Zusätzlich werden in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses sowie ein Hinweis auf die Zugangsmöglichkeit im Internet, bekanntgemacht.

10. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich verändernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an dem vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist, dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG darstellt,

- dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden,
- dass die UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die aus Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Besichtigungsverfahrens ausgeliefert. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Teil A: Erläuterungsbericht
- Teil D: UVP-Bericht, Landschaftspflegeischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchungen, Fachbeitrag Wasserhaushaltsplanung
- Teil E: wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Anträge
- Teil F: Fachgutachten Bodenschutz, schall- und lärmtechnische Gutachten, geologische und hydrogeologische Gutachten, Sicherheitsstudie, Kartierbericht

12. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die aus Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Besichtigungsverfahrens ausgeliefert. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Teil A: Erläuterungsbericht
- Teil D: UVP-Bericht, Landschaftspflegeischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchungen, Fachbeitrag Wasserhaushaltsplanung
- Teil E: wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Anträge
- Teil F: Fachgutachten Bodenschutz, schall- und lärmtechnische Gutachten, geologische und hydrogeologische Gutachten, Sicherheitsstudie, Kartierbericht

13. Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen sind für die Dauer des Verfahrens über das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-portal.de/>) zugänglich.

14. Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgelegten Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt-hessen.de/files/2025-11/iii_331_betroffenheitsinformation_nach_art_13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 331-78 b 07.02.00013

Ein Platz zum Trauern.

Wir sind Sie einem geliebten Menschen eine Onlinegedenke und bewahren Sie die schönen Momente vor dem Vergessen.

Eine Onlinegedenke hilft, die eigene Trauer auszudrücken und ist von überall auf der Welt jederzeit zu erreichen. Bieten Sie allen Angehörigen und Freunden einen Ort des Gedenkens. Sie entscheiden, ob die Seite passwortgeschützt oder frei zugänglich ist.

Besuchen Sie unsere Trauerportale unter:

- trauer-nm.de
- trauer-shm.de
- trauer-bo.de
- trauer-sz.de

MANNHEIMER MORGEN

SÜDHESSEN MORGEN

Der Bergstraße Anzeiger

Schweitzer Zeitung
Höckelheimer Tageszeitung